

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Märkisch-Oderland zur Rechtswirksamkeit der Landschaftsschutzgebiete (LSG) "Seenkette des Platkower Mühlenfließes/Heidelandschaft Worin", "Oderhänge Seelow – Lebus", "Trepliner Seen, Booßener und Altzeschdorfer Mühlenfließ" und "Odervorland Groß-Neuendorf-Lebus"

Auf Grund § 30 (1) BbgNatSchAG und § 1 (1) S. 1 NatSchZustV erlässt der Landkreis Märkisch-Oderland als untere Naturschutzbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle von der Rechtswirksamkeit naturschutzrechtlich ausgewiesener Schutzgebiete Betroffenen. Sie gilt für das Gebiet des Altkreises Seelow und hier insbesondere für die unter II.1. bis II.4. genannten Gemarkungen.

II. Es wird allgemeinverbindlich festgestellt:

- II.1. Die entsprechend der Darstellung in Anlage 1 Flächen der Gemarkungen Werbig, Seelow, Friedersdorf, Dolgelin, Libbenichen, Carzig, Mallnow, Podelzig, Reitwein und Lebus betreffende "Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes 'Oderhänge Seelow – Lebus' im Landkreis Seelow" (ABl. Kreis Seelow 1992 Nr. 10 S. 2) ist nichtig und somit rechtsunwirksam.
- II.2. Die entsprechend der Darstellung in Anlage 2 Flächen der Gemarkungen Lebus, Wulkow bei Booßen, Schönfließ, Alt Zeschdorf, Treplin, Döbberin, Niederjesar und Petershagen betreffende "Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes 'Trepliner Seen, Booßener und Altzeschdorfer Mühlenfließ' im Landkreis Seelow, in den Gemeinden Lebus, Wulkow bei Booßen, Schönfließ, Alt Zeschdorf, Treplin, Döbberin, Niederjesar und Petershagen" (ABl. Kreis Seelow 1992 Nr. 10 S. 5) ist nichtig und somit rechtsunwirksam.
- II.3. Die entsprechend der Darstellung in Anlage 3 Flächen der Gemarkungen Petershagen, Falkenhagen, Lietzen, Diedersdorf, Worin, Marxdorf, Jahnsfelde, Trebnitz, Wulkow/Tr., Gusow und Platkow betreffende "Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes 'Seenkette des Platkower Mühlenfließes (Falkenhagen, Lietzen, Diedersdorf, Gusow, Platkow)/Heidelandschaft Worin'" (ABl. Kreis Seelow 1992 Nr. 10 S. 8) ist nichtig und somit rechtsunwirksam.
- II.4. Die entsprechend der Darstellung in Anlage 4 Flächen der Gemarkungen Groß

Neuendorf, Kienitz, Sophienthal, Küstrin-Kietz, Bleyen, Reitwein und Lebus betreffende "Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes 'Odervorland Groß-Neuendorf-Lebus'" (ABl. Kreis Seelow 1992 Nr. 10 S. 11) ist nichtig und somit rechtsunwirksam.

III. Keine "Heilung" durch Neuerlass der unter II. genannten Rechtsverordnungen

Der Landkreis Märkisch-Oderland beabsichtigt derzeit keine Neuausweisung der unter II. genannten nichtigen Schutzgebiete.

IV. Sofortige Vollziehung

Für die Entscheidungen zu II. wird gemäß § 80 (2) Nr. 4. VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

V. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gebiete Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.

Inbesondere wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- 1.a) der Schutzstatus der vollständig oder teilweise im Bereich des nichtigen LSG "Oderhänge Seelow – Lebus" gelegenen Naturschutzgebiete (NSG) "Krugberg-Mosesberg", "Wilder Berg bei Seelow", "Langer Grund-Kohlberg", "Oderhänge Mallnow", "Priesterschlucht" und "Zeisigberg bei Wuhen" sowie die Veränderungssperre für das im Ausweisungsverfahren befindliche NSG "Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg" unberührt bleibt, **d. h. die für diese Gebiete geltenden Bestimmungen weiterhin gelten!**
- 1.b) der Schutzstatus der vollständig oder teilweise im Bereich des nichtigen LSG "Oderhänge Seelow – Lebus" gelegenen FFH-Gebiete "Krugberg-Mosesberg", "Wilder Berg bei Seelow", "Langer Grund-Kohlberg", "Oderhänge Mallnow", "Priesterschlucht", "Trockenrasen am Oderbruch" und "Zeisigberg" unberührt bleibt, **d. h. die für diese Gebiete geltenden Bestimmungen weiterhin gelten!**
- 2.a) der Schutzstatus der vollständig oder teilweise im Bereich des nichtigen LSG "Trepliner Seen, Booßener und Altzeschdorfer Mühlenfließ" gelegenen NSG "Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal", "Booßener Teichgebiet", "Pontische Hänge von Lebus an der Oder", "Oderberge" sowie "Oderwiesen nördlich von Frankfurt" unberührt bleibt, **d. h. die für diese Gebiete geltenden Bestimmungen weiterhin gelten!**
- 2.b) der Schutzstatus der vollständig oder teilweise im Bereich des nichtigen LSG "Trepliner Seen, Booßener und Altzeschdorfer Mühlenfließ" gelegenen FFH-Gebiete "Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal", "Booßener Teichgebiet", "Lebuser Odertal" sowie "Oderwiesen nördlich von Frankfurt" unberührt bleibt, **d. h. die für diese Gebiete geltenden Bestimmungen weiterhin gelten!**
- 3.a) der Schutzstatus der vollständig oder teilweise im Bereich des nichtigen LSG "Seenkette des Platkower Mühlenfließes/Heidelandschaft Worin" gelegenen NSG "Gusower Niederheide", "Lietzener Mühlental" sowie "Mattheswall, Schmielen- und Gabelsee" unberührt bleibt, **d. h. die für diese Gebiete geltenden Bestimmungen weiterhin gelten!**

- 3.b) der Schutzstatus der vollständig oder teilweise im Bereich des nichtigen LSG "Seenkette des Platkower Mühlenfließes/Heidelandschaft Worin" gelegenen NSG "Gusower Niederheide", "Lietzener Mühltal", "Mattheswall/Schmielensee" und "Graning" unberührt bleibt, **d. h. die für diese Gebiete geltenden Bestimmungen weiterhin gelten!**
- 4.a) der Schutzstatus der vollständig oder teilweise im Bereich des nichtigen LSG "Odervorland Groß-Neuendorf-Lebus" gelegenen NSG "Odervorland Gieshof", "Oderau Genschmar" sowie "Oderinsel Küstrin-Kietz" unberührt bleibt, **d. h. die für diese Gebiete geltenden Bestimmungen weiterhin gelten!**
- 4.b) der Schutzstatus der vollständig oder teilweise im Bereich des nichtigen LSG "Odervorland Groß-Neuendorf-Lebus" gelegenen FFH-Gebiete "Odervorland Gieshof", "Oder-Neiße-Ergänzung", "Oderau Kienitz", "Oderau Genschmar" sowie "Oderinsel Küstrin-Kietz" unberührt bleibt, **d. h. die für diese Gebiete geltenden Bestimmungen weiterhin gelten!**

Die Lage der unter 1.a) bis 4.b) genannten Schutzgebiete ist den Anlagen 1. bis 4. zu entnehmen.

VI. Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Sachlage erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf des Bescheides (insgesamt oder in Teilen) vor.

VII. Kosten, Gebühren

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten oder Gebühren erhoben.

VIII. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt mit diesem Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Sachverhalt

Der Landkreis Seelow als einer der Rechtsvorgänger des Landkreises Märkisch-Oderland hatte mit Schreiben vom 01.07.1992 beim damals zuständigen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MUNR) die Übertragung der Befugnis zum Erlass der unter II. genannten Rechtsverordnungen nach § 22 (2) BbgNatSchG beantragt. Das MUNR gab diesem Antrag statt und übertrug mit Schreiben vom 07.10.1992 die Befugnis zum Erlass der unter II.1. – II.4. genannten Rechtsverordnungen sowie einer weiteren Rechtsverordnung auf den Landkreis Seelow. Dieser Praxis folgte das Ministerium in zahlreichen weiteren Fällen.

Der Form der Übertragung der Befugnis zum Erlass von Natur- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen vom Land auf einen Landkreis als untere Naturschutzbehörde war und ist im Brandenburgischen Naturschutzrecht nicht vorgeschrieben. Sie ergab und ergibt sich vielmehr aus Art. 80 S. 4 VerfBbg. Danach bedarf es zu einer derartigen Übertragung der Befugnis einer Rechtsverordnung. In einem vom 20.03.2001 datierten Schreiben äußerte das Verwaltungsgericht Frankfurt

(Oder) deshalb im Rahmen eines damals anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Vorgehens des MUNR vom Oktober 1992: Bezogen auf das streitgegenständliche Grundstück "dürfte" mangels einer Rechtsverordnung gem. Art. 80 S. 4 VerfBbg "keine wirksame Landschaftsschutzverordnung vorliegen". Eine förmliche Normenkontrolle erfolgte jedoch weder in diesem noch in einem anderen, eines der unter I. genannten Schutzgebiete berührenden Fall. Gleichwohl nahm der Kreistag Märkisch-Oderland dies zum Anlass, mit Beschluss Nr. 339-20/2001 vom 05.09.2001 den Landrat zu beauftragen, beim Land die rechtlichen Möglichkeiten für eine nachträgliche Heilung des offensichtlichen formalen Mangels bei der Übertragung der Ausweisungsbefugnisse prüfen zu lassen und ggf. die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Mit Schreiben vom 10.10.2001 wurde das Umweltministerium um die genannte Prüfung gebeten. Am 11.03.2002 teilte das Ministerium unter Verweis auf ein Urteil des OVG mit, dass keine rechtlich zweifelsfreie Möglichkeit bestehe, seinen Fehler durch Erlass einer rückwirkenden Befugnisübertragungsverordnung zu heilen. Aus Gründen der Rechtssicherheit kämen nur eine vorwirkende Befugnisübertragung sowie die darauf gegründete Durchführung erneuter Ausweisungsverfahren in Betracht. Daraufhin beantragte der Landkreis Märkisch-Oderland die formell korrekte Übertragung der Befugnis zum Erlass der unter II. genannten Rechtsverordnungen. Diesem Antrag wurde im Rahmen der 5. BefugnisübertragungsVO vom 25.03.2002 Rechnung getragen, d. h. die Befugnisse zum Erlass der RVO auf den Landkreis Märkisch-Oderland übertragen.

Der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland sah 2005 ausweislich eines Beschlusses seines Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Regionalplanung vom 15.03.2005 und des Kreisausschusses vom 16.03.2005 jedoch keine Notwendigkeit mehr, die Unterschutzstellungsverfahren wieder aufzunehmen.

Zu II.:

Die unter II. genannten Schutzgebiete werden trotz der offensichtlichen Nichtigkeit der zugehörigen Rechtsverordnungen nach wie vor in den Kartendiensten des LfU und/oder ggf. in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden als rechtskräftig dargestellt. Die Feststellung dient der Herstellung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, insbesondere mit Blick auf die Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

Zu III.:

Diese Feststellung dient der Klarstellung.

Mit Beginn der Wahlperiode 2008/2014 vereinbarten die damaligen Kooperationspartner im Kooperationsvertrag, "notwendige Unterschutzstellungsverfahren ... vorrangig auf bereits feststehende Gebiete wie FFH und SPA zu beschränken" und für darüber hinausgehende "Maßnahmen zum Schutz der Umwelt ... freiwillige vertragliche Vereinbarungen anzustreben". Da die Sicherung der Natura-2000-Gebiete (FFH, SPA) weitgehend vom Land durchgeführt wurde/wird, bedeutete dies faktisch die Bestätigung des Votums des Landwirtschaftsausschusses von 2005.

Zu IV.:

Gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die Umstellung der Energieerzeugung auf regenerative Energiequellen insbesondere zum Zweck des Ersatzes der Kernenergienutzung ("Energiewende") ist ein gewichtiges

öffentliches Interesse.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte in ihrer 6. Sitzung/6. Amtszeit am 30.01.2017 mit Beschluss-Nr. 17/06/26 den 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit Begründung und den 3. Entwurf des Umweltberichts im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf 2015. Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gefasst.

Zu dem 3. Entwurf der Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" mit seiner Begründung und dem Umweltbericht wird im Zeitraum vom 1. März 2017 bis zum 2. Mai 2017 eine Beteiligung gemäß § 10 (1) ROG i. V. m. § 2 (3) durchgeführt.

In den vorangegangenen Entwürfen des Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" sind die unter II. genannten Landschaftsschutzgebiete (LSG) als rechtswirksam berücksichtigt worden, da sie in den einschlägigen Kartendiensten des Landesamts für Umwelt (LfU) als rechtswirksam dargestellt werden. Auf Grund eines nach Auslegung des zweiten Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" bei der Regionalen Planungsstelle eingegangenen Hinweises hat mich die Regionale Planungsstelle mit Schreiben vom 02.06.2016 zunächst für die oben unter II.3. angeführte Rechtsverordnung und mit E-Mail vom 15.07.2016 für die übrigen unter II. genannten Rechtsverordnungen um eine Aussage zu deren Rechtswirksamkeit gebeten. Mit Schreiben vom 04.10.2016 habe ich der Regionalen Planungsstelle mitgeteilt, dass die unter II. genannten Rechtsverordnungen nicht rechtswirksam und Verfahren zur Herstellung der Rechtskraft dieser Rechtsverordnungen seitens des Landkreises Märkisch-Oderland nicht vorgesehen seien.

Im Rahmen der Erarbeitung des dritten Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" hat die Regionale Planungsstelle deshalb die Darstellungen in den Kartendiensten des LfU nicht mehr berücksichtigt. Dadurch konnten Erweiterungen der Windeignungsgebiete (WEG) 19, 28 und 30 vorgenommen werden (Nr. 19 in Folge der Nichtigkeit des LSG "Oderhänge Seelow – Lebus" um ca. 25 ha, Nr. 28 in Folge der Nichtigkeit des LSG "Trepliner Seen, Booßener und Altzeschdorfer Mühlenfließ" um ca. 15 ha und Nr. 30 in Folge der Nichtigkeit des LSG "Seenkette des Platkower Mühlenfließes Heidellandschaft Worin" um ca. 200 ha).

Der Ausbau der Windenergienutzung ruft jedoch widerstreitende Interessen auf den Plan. Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass vom Ausbau objektiv oder subjektiv negativ Betroffene die Darstellungen in den Kartendiensten des LfU und/oder ggf. in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden als Grundlage für Einwände gegen die Erweiterungen der genannten WEG bzw. eine Anfechtung des nach der Abwägung der Äußerungen beschlossenen Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" beim Verwaltungsgericht heranziehen würden, wenn nicht zeitnah "von Amts wegen" offiziell, d. h. mittels des vorliegenden Verwaltungsakts, die Nichtigkeit dieser LSG bzw. der jeweiligen Rechtsverordnungen klargestellt wird. Eine weitere Verzögerung der In-Kraft-Setzung eines fortgeschriebenen Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" liegt jedoch weder im Interesse des Landkreises Märkisch-Oderland noch im weiteren öffentlichen Interesse. Deshalb ist die sofortige Vollziehung dieses Bescheids erforderlich und unbedingt geboten.

Zu V.:

Diese Feststellung und insbesondere die Nennung der fortgeltenden Schutzgebiete dienen der Klarstellung, dass die jeweiligen Bestimmungen weiterhin rechtskräftig und zu beachten sind.

Zu VI.:

Der Widerrufsvorbehalt erfolgt aufgrund § 49 (1) VwVfG.

Zu VII.:

Die Erteilung dieses Bescheids ist aufgrund § 8 GebGBbg gebührenfrei.

Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen:

- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I Nr. 03), ber. 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 26)
- GebGBbg: Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) v. 07.07.2009 (GVBl. I S. 246)
- NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung- NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43])
- RegBkPIG: Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) i. d. F. der Bekanntm. V. 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geänd. d. Art. 9 G v. 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7)
- ROG: Raumordnungsgesetz (ROG) v. 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zul. geänd. d. Art. 124 VO v. 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- VerfBbg: Verfassung des Landes Brandenburg v. 20.08.1992 (GVBl. I S. 298), zul. geänd. d. G. v. 05. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 42)
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. d. Bekanntm. v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zul. geändert d. Art. 17 G. v. 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zul. geänd. d. Art. 2 (1) G. v. 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Märkisch Oderland, Fachbereich I, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Fachdienst Untere Naturschutzbehörde -, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de> aufgeführt sind.

Seelow, den 14.03.2017

gez. G. Schmidt
Landrat